

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hoffmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

Auswirkungen der neuen Förderrichtlinie zum Thüringer Programm zur Förderung von umwelt- und klimagerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege (KULAP) auf Agrarbetriebe und den Naturschutz

Laut eines Berichts des MDR Thüringen vom 26. März 2023 wirke sich die neue Förderrichtlinie KULAP nachteilig auf einen Agrarbetrieb im Landkreis Hildburghausen und die durch diesen Betrieb unterstützte Weidelandschaft und die Pflege dieser Weidelandschaft aus.

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die **Kleine Anfrage 7/4637** vom 27. März 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 12. Mai 2023 beantwortet:

1. Welche Änderungen wurden in der Förderrichtlinie KULAP zuletzt wann, aus welchen Gründen und mit welchem Ziel vorgenommen?

Antwort:

Mit Beginn der neuen Förderperiode 2022 bis 2027 trat die neue Förderrichtlinie KULAP2022 in Kraft (erste Antragstellung im Sommer 2022 und Bewilligung im Dezember 2022). Sie löste damit die Förderrichtlinie KULAP2014 ab, die nur noch für auslaufende Verpflichtungen über das Jahr 2022 hinaus für die Restlaufzeit des ursprünglich bewilligten Verpflichtungszeitraums relevant ist.

Im Zuge der Programmplanung der neuen Förderperiode wurden auch die Maßnahmen des KULAP überarbeitet beziehungsweise neue Maßnahmen aufgenommen. Die Überarbeitung beziehungsweise Konzeption erfolgte federführend in dem für die jeweiligen Maßnahmen fachlich zuständigen Ministerium, für zum Beispiel die Maßnahmen des Naturschutzes auf Acker und Grünland im Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) und für den Ökolandbau, Artenreiches Grünland und Schlagteilung im Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL).

In den Prozess der Maßnahmenüberarbeitung wurden nachgeordnete Bereiche - das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) sowie das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) - sowie Verbände einbezogen. Ziel der Abstimmungen war die Ausrichtung der Maßnahmen auf die geänderten Rahmenbedingungen, aber auch die (naturschutz-)fachlichen Anforderungen.

2. Sind in die Pläne zur Änderung der Förderrichtlinie etwaige Auswirkungen auf Agrarbetriebe und/oder auf Weidelandschaften und den Naturschutz mit eingeflossen?

Antwort:

In den Prozess der Ausgestaltung der Maßnahmen waren Verbände et cetera mit einbezogen. In den Amtsbereichen der Agrarförderzentren wurden Vortragsveranstaltungen in Zusammenarbeit TMIL und TMUEN durchgeführt, hier wurden die Maßnahmen vorgestellt und aufkommende Fragen beantwortet. Die Teilnahme war allen Unternehmen freigestellt.

3. Welche Auswirkungen, insbesondere im Hinblick auf die Ganzjahresweide, wurden bei der Änderung der Förderrichtlinie von der Landesregierung bedacht?

Antwort:

Unter Wertung der naturschutzfachlichen Aspekte wurde diese Maßnahme in das neue KULAP2022 eingeführt.

4. Sieht die Landesregierung Kompensationsmöglichkeiten für etwaige negative Auswirkungen der Änderung der Förderrichtlinie im Allgemeinen und im Hinblick auf die Ganzjahresweide vor, wenn ja, welche und ab wann?

Antwort:

KULAP-Fördermaßnahmen stellen ein Förderangebot für landwirtschaftliche Betriebe dar. Die Teilnahme ist freiwillig. Eine Kompensation für nicht erhaltene KULAP-Beihilfen kann es also nicht geben.

5. Wie viele Agrar-, Weidelandschafts- oder andere Betriebe sind durch die Änderung am Ganzjahresweideprogramm respektive der entsprechenden Förderrichtlinie KULAP im Hinblick auf die Größe der gefördert Fläche in Thüringen betroffen?

Antwort:

Die Maßnahme G ist eine neue Maßnahme in der Förderrichtlinie KULAP2022. Die 5-Hektar-Grenze ist bereits seit dem 1. Entwurf der Förderrichtlinie enthalten, es gab diesbezüglich keine weiteren Änderungen. Nachfolgend ist der Stand über bewilligte beziehungsweise abgelehnte Flächen und Finanzmittel der Maßnahme G (Stand: 12. April 2023) dargestellt:

Maßnahme	Fläche in Hektar	Finanzmittel Euro/Jahr
Bewilligung G	927	357.997
Ablehnungen G	59,5	22.009

6. Steht das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft oder stehen dessen nachgeordnete Behörden mit dem im Bericht des MDR Thüringen erwähnten Betrieb oder dem Bürgermeister der betroffenen Gemeinde in Kontakt?

Antwort:

Antragsteller im KULAP ist das landwirtschaftliche Unternehmen und nur zu diesem besteht Kontakt. Zwischen dem Antragsteller und dem zuständigen Agrarförderzentrum in Hildburghausen besteht und bestand stetiger Kontakt.

7. Plant die Landesregierung weitere Änderungen der Förderrichtlinie KULAP, insbesondere im Hinblick auf die Ganzjahresweide, wenn ja, welche, wann und aus welchen Gründen?

Antwort:

Im Verlaufe einer Förderperiode kann es zu Änderungen der Förderrichtlinie kommen. Dies kann im Fall von gesetzlichen Änderungen oder Regelungen begründet sein. Grundsätzlich wird darauf geachtet, dass das Gleichbehandlungsgebot aller Antragsteller im Förderzeitraum gewahrt bleibt. Ergebnisse der Evaluierung finden Einklang in die Weiterentwicklung bewährter Maßnahmen und Entwicklung von neuen Maßnahmen der sich anschließenden neuen Förderperiode.

8. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung im Hinblick auf die Einschätzung, dass sich die Änderung der Förderrichtlinie KULAP bezüglich der Ganzjahresweide negativ auf die Weidelandschaftsbewirtschaftung respektive -pflege auswirken könnte (bitte begründen)?

Antwort:

Die Maßnahme G-Ganzjahresbeweidung ist eine neue Maßnahme im KULAP2022. Fördergegenstand ist die den Schutzziele angepasste ganzjährige Beweidung mit Rindern oder Pferden. Im Vorgängerprogramm, dem KULAP 2014, gab es eine Weide-Maßnahme mit Rindern/Pferden und/ oder Schafen/Ziegen innerhalb oder außerhalb von Schutzgebieten.

Auch im KULAP2022 gibt es eine Weide-Maßnahme mit Rindern/Pferden und/oder Schafen/Ziegen auf Biotop-Grünland. Der Landwirt kann in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zwischen den Maßnahmen wählen.

9. Gab es seit der Änderung der Förderrichtlinie KULAP im Allgemeinen und insbesondere bezüglich der Weidelandschaftspflege Meldungen oder Kritik beim zuständigen Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft oder bei nachgeordneten Behörden, wenn ja, wann?

Antwort:

Ja, das TMIL erreichten diesbezüglich Anfragen. Diese Anfragen und Kritiken kamen im laufenden Antragsverfahren, Anfang August 2022, auf. Um eine Ungleichbehandlung der Antragsteller auszuschließen, konnten keine entsprechenden Änderungen mehr vorgenommen werden.

10. Welche Faktoren wirken sich nach Auffassung der Landesregierung zum Vorteil und zum Nachteil auf Weidelandschaften aus und inwieweit werden die Vorteile durch die aktuell geltende Förderrichtlinie KULAP gefördert (bitte begründen)?

Antwort:

Mit den KULAP-Beweidungsmaßnahmen soll eine an die naturschutzfachlichen Erfordernisse angepasste Flächenbewirtschaftung gefördert werden. Durch die KULAP-Regelungen wird die extensive Beweidung von Biotopgrünlandflächen unterstützt, die diese naturschutzfachlich wertvollen Flächen mit ihren Lebensgemeinschaften erhält. Hierfür wird eine Mindestintensität der Beweidung gefordert. Fallweise werden zusätzlich Regelungen zum Belassen von Schonflächen oder zur Auszäunung sensibler Teilflächen getroffen, um spezielle Artenschutzziele zu erreichen. Nachteilige Faktoren wie hoher Viehbesatz, Zufütterung, Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz sowie prophylaktischer Einsatz von Präparaten zur Parasitenbekämpfung werden dagegen durch die KULAP-Regelungen verhindert beziehungsweise eingeschränkt.

Karawanskij
Ministerin